

Gesundheit weiter gedacht

## Arzneimittel für Kinder

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

**Als Eltern haben Sie vielleicht schon einmal die Erfahrung gemacht, dass Sie Arzneimittel für Ihr Kind teilweise oder sogar komplett selbst bezahlen mussten. Mit dieser Patienteninformation möchten wir Ihnen erklären, warum das so ist.**

Es gibt zwei Gruppen von Arzneimitteln – verschreibungspflichtige (hierfür ist ein Rezept nötig) und nicht verschreibungspflichtige (hierfür ist kein Rezept nötig).

### Verschreibungspflichtige Arzneimittel

Die Kosten hierfür übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen in der Regel. Jedoch dann nicht, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) sie von der Verordnung ausgeschlossen hat. Diese Entscheidung trifft er bei Arzneimitteln, für die therapeutischer Nutzen oder medizinische Notwendigkeit in Studien nicht ausreichend nachgewiesen werden konnten. Diese Arzneimittel sind in der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie aufgeführt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen.

Die Arzneimittel-Richtlinie mit ihren Anlagen kann auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) aufgerufen werden.

### Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen normalerweise die Kosten für rezeptfreie Arzneimittel. Dies gilt ebenso für die meisten homöopathischen und anthroposophischen Arzneimittel. Ärzte können diese Arzneimittel auf einem Kassenrezept verordnen, wenn sie diese für medizinisch notwendig und wirtschaftlich halten.

Verordnen Ärzte diese Arzneimittel nicht auf Rezept, dann können Sie nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel für Ihr Kind auch ohne Vorlage eines Rezeptes in der Apotheke kaufen. Eine nachträgliche Kostenerstattung scheidet dann allerdings aus.

Für Jugendliche ab 12 Jahren ohne Entwicklungsstörungen und Erwachsene werden die Kosten für rezeptfreie Arzneimittel in der Regel nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

### Es gibt allerdings Ausnahmen:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine Ausnahmeliste nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel erstellt (Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie). Diese Arzneimittel können unabhängig vom Alter des Versicherten bei bestimmten schwerwiegenden Erkrankungen zu Kassenlasten verordnet werden.

### Zuzahlung und Mehrkosten

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der gesetzlichen Zuzahlung befreit. Dennoch kann es sein, dass Sie in der Apotheke für ein erstattungsfähiges Arzneimittel, das für ein Kind auf einem Kassenrezept verordnet wurde, eine Aufzahlung leisten mussten. Dann handelt es sich um ein Arzneimittel mit einem Festbetrag. Um überhöhte Arzneimittelpreise zu vermeiden, hat der Gesetzgeber erstmalig 1989 Arzneimittel mit denselben oder therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen zu sogenannten Festbetragsgruppen zusammengefasst und für diese Arzneimittelfestbeträge festgelegt.

Der Festbetrag eines Arzneimittels ist der maximale Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen im Regelfall übernehmen. Ist der Hersteller eines Festbetragsarzneimittels nicht bereit, es zum Festbetrag oder günstiger anzubieten, kostet sein Arzneimittel mehr als der Festbetrag. In diesem Fall zahlen Versicherte die Differenz (= Mehrkosten) zwischen Festbetrag und dem Preis, den der Hersteller verlangt.

Mehrkosten zahlen auch Versicherte, die von der gesetzlichen Zuzahlung befreit sind oder wenn das Arzneimittel für ein Kind verordnet wurde.

Sowohl die Festbeträge als auch die Preise der Arzneimittel können sich jeweils zum 1. und zum 15. eines Monats verändern. Somit kann sich auch die Höhe der Mehrkosten zweimal im Monat ändern.

Um diese Mehrkosten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen gezielt nach Arzneimitteln zu fragen, die zum Festbetrag erhältlich sind. In der Regel besteht eine ausreichende Auswahl an mehrkostenfreien Arzneimitteln.

**Haben Sie noch Fragen? Bitte sprechen Sie uns an.**

Ihre  
**BARMER**

**BARMER**